



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Herrn
Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart
Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Staatssekretär
Gert Zender
– Amtschef –

FINGEGANGEN

19. JAN. 2024

Problematik der Rohmilchgüteverordnung (RohmilchGütV) für Milcherzeuger

17. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Rothbart,

für Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2023 danke ich Ihnen.
Darin verweisen Sie auf den Anstieg der positiven Hemmstoffbefunde aufgrund der Änderung der RohmilchGütV vom 01.07.2021. Zudem beschreiben Sie die Schnelltestproblematik und die Situation der Milcherzeuger, welche durch die neue RohmilchGütV für jeden Hemmstoffnachweis sanktioniert werden, auch wenn die Quantität des Wirkstoffes unterhalb der MRL-Werte nachgewiesen wird. Sie fordern, dass die Sanktionierung in Höhe von 3 Cent statt bisher auf das Monatsgemelk, auf das betroffene Tagesgemelk reduziert werden soll.

Der von Ihnen dargestellte, dringende Handlungsbedarf wird seit Auftreten der Probleme in der Umsetzung der RohmilchGütV sehr ernst genommen und auf Bundesebene eingebracht. Da die RohmilchGütV nationales Recht ist, fordert dies einen bundeseinheitlichen Vollzug und demnach eine bundeseinheitliche Lösung.

Seit Anfang September 2022 setzt sich Sachsen-Anhalt für die Änderung der Sanktionsregelungen auf Bundesebene im Rahmen der Bund/Länder-Referentenbesprechungen aktiv ein.

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsaur.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
gert.zender@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zunächst wurde die durch Sachsen-Anhalt dargestellte Problematik von keinem weiteren Bundesland bestätigt. Im Verlauf des Jahres äußerten sich nun mehrere Bundesländer, dass mittlerweile auch dort Probleme in der Umsetzung der RohmilchGütV, vorwiegend bezüglich des Mehrfachabzuges bei Teilmengenabholung, bestehen. Die Länder streben eine gemeinsame Lösung der Problematik auf Bundesebene an. Vor diesem Hintergrund wurde ein Schreiben mit Lösungsvorschlag am 6. Dezember 2023 an das BMEL übersendet. Eine entsprechende Antwort liegt mir leider noch nicht vor.

Ich habe Ihr Schreiben gleichwohl zum Anlass genommen, dem BMEL erneut die Situation aus Sicht der Praxis darzustellen, um die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Lösung zu unterstreichen.

Hinsichtlich der gestiegenen Anzahl der positiven Hemmstofffunde teilte das BMEL daraufhin mit, dass dies zu erwarten war. Es gibt mittlerweile deutlich mehr relevante Arzneimittel auf dem Markt, welche Berücksichtigung finden müssen und dadurch nunmehr auf sechs Hemmstoffgruppen untersucht werden muss. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass enthaltene Antibiotika, welche vorher nicht abgedeckt waren, nun auch gefunden werden. Die Grundproblematik beruht somit nicht auf der RohmilchGütV, sondern auf dem Umgang mit Arzneimitteln.

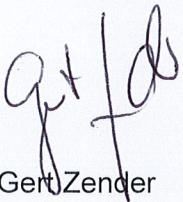
Das Ziel der Rohmilchgüteverordnung liegt darin, die Anlieferung hemmstoffhaltiger Rohmilch zu vermeiden. In Bezug auf die von Ihnen dargestellte Schnelltestproblematik äußert sich das BMEL dahingehend, dass die zwei Hemmstoffgruppen Penicillin und Cephalosporin die am häufigsten eingesetzten Antibiotika sind. In der Praxis reagiert der Schnelltest zumeist zusätzlich auf die Gruppe der Tetracycline. Wäre die Anforderung der RohmilchGütV, dass alle sechs monatlich zu untersuchenden Hemmstoffgruppen auch im Rahmen des Schnelltests untersucht werden müssen, würden die Untersuchungskosten entsprechend ansteigen. Diese Kosten würden vom Milchgeld in Abzug gebracht werden. Es steht dem Landwirt jedoch frei, im Rahmen der Eigenkontrolle für seinen Betrieb geeignete Schnelltests zu wählen. Diese Wahl kann unter Berücksichtigung der auf dem Betrieb eingesetzten Antibiotika stattfinden, so dass frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden können.

Betreffs die MRL-Werte verweist das BMEL darauf, dass die zu verwendenden Hemmstofftestsysteme spätestens bei diesem Grenzwert reagieren müssen. Dies geschieht auch zugunsten der laufenden Kosten, welche zumeist auf den Landwirt umgelegt werden. Es gibt bereits alternative Verfahren, welche auf MRL-Werte testen. Diese sind derzeit allerdings noch so kosten- und zeitintensiv, dass sie keine Berücksichtigung finden.

Die Reaktion der in Anwendung befindlichen mikrobiologischen Testsysteme auf Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückstände oder Ähnliches, stellt aus Sicht des BMEL einen positiven Nebeneffekt dar, da es auch im Interesse der Erzeuger sein sollte, keine durch Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Schimmelpilzen aus dem Futter oder Reinigungs- und Desinfektionsmittel verunreinigte Milch in die Verarbeitung zu geben.

Eine ganz klare Positionierung nahm das BMEL hinsichtlich der Sanktionierungsregelung ein. Hier gab es im Rahmen der Verbändeanhörung zur RohmilchGütV bereits ein Entgegenkommen gegenüber dem Deutschen Bauernverband e. V.. Auf dessen Bestrebungen wurde der Hemmstoffabzug von bisher 5 Cent auf 3 Cent reduziert. Dies geschah auch, um die Thematik der zu erwartenden Mehrfunde aufzugreifen. Den Hemmstoffabzug nur auf das Tagesgemelk zu reduzieren, würde aus Sicht des Bundes die Sanktionswirkung endgültig verfehlen und den Eindruck erwecken, dass Antibiotikarückstände, Reinigungsmittel und Ähnliches in der Milch unerheblich wären. Eine Anpassung des Hemmstoffabzugs oder eine verpflichtende Anpassung des Hemmstofftestsystems ist vom BMEL aus dargestellten Gründen nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gert Zender', with a stylized, cursive script.

Gert Zender